



Wegfall Gemeindearbeitsamt Altishofen per 01.04.2021

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) wurde in den letzten Jahren einer Revision unterzogen. Das revidierte Gesetz soll 2021 in Kraft treten. Dieses beinhaltet unter anderem den Wegfall der Gemeindearbeitsämter wie diese der Kanton Luzern noch kennt. In Folge der AVIG-Revision 2021 übernehmen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) von den Gemeinden die Aufgaben der Arbeitsämter bzw. die Erstanmeldung der Stellensuchenden. Der Kanton Luzern stützt sich dabei auf die in den umliegenden Kantonen schon länger etablierten Abläufe. Das Arbeitsamt der Gemeinde Altishofen fällt per 1. April 2021 weg. Für Altishofen ist weiterhin das RAV Sursee zuständig.

Was bleibt voraussichtlich gleich:

- Die stellensuchende Person muss sich persönlich beim zuständigen RAV anmelden.
- Es wird ein Erstanmeldegespräch im RAV durchgeführt.
- Es werden alle notwendigen Unterlagen mitgegeben. Dies beinhaltet u.a. auch verschiedene Dokumente und Formulare für die Arbeitslosenkasse.

Was wird neu:

- Gemäss SECO sollten 2021 bereits weitere Formulare online zur Verfügung stehen, so auch die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung. Dazu wird einzig die Registrierung auf www.arbeit.swiss benötigt. Mit diesem Login können danach auch viele weitere elektronisch übermittelbare Formulare (z.B. Arbeitsbemühungen, Angaben der versicherten Person im Monat etc.) sowie die gemeldeten Stellen aufgerufen werden.
- Die Dokumente für die Arbeitslosenkassen werden durch die stellensuchende Person direkt übermittelt (www.arbeit.swiss) oder per Post an die gewählte Arbeitslosenkasse geschickt.

Der Bereich Arbeitsmarkt WAS wira Luzern setzt alles daran, die Dienstleistungen in der gleichen Qualität weiterzuführen. Einige Abläufe werden effizienter, da die Anmeldung systemtechnisch erfolgen kann und die Übermittlungszeit von Gemeinde zum RAV bzw. zur Arbeitslosenkasse wegfallen. Jedoch bedarf es von der stellensuchenden Person mehr Eigeninitiative, sei es sich auf das elektronische Medium einzulassen sowie die Antragsformulare zur Arbeitslosenentschädigung der Arbeitslosenkassen vollständig und richtig auszufüllen. Nur ein vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllter Antrag kann im System verarbeitet werden. Nachfragen führen zu Verzögerungen, die ihrerseits zu Verzögerungen der Auszahlungen führen können. WAS wira Luzern ist überzeugt, dass die Änderungen der AVIG-Revision betreffend den stellensuchenden Personen mit Hilfe der Bevölkerung des Kantons Luzern und der betroffenen Institutionen einwandfrei umgesetzt wird und dankt heute bereits für den Einsatz im 2021.

Für weitere Auskünfte: RAV Sursee Tel. 041 209 12 60